

Umschau

Studium und Ausbildung

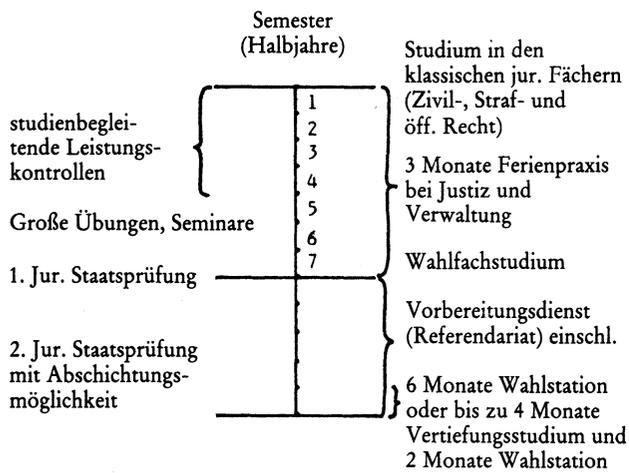
Juristenausbildung – jetzt wie einst

I. Nach zwölf Refom-Jahren kehrt die Juristenausbildung zu ihren Anfängen zurück, formulierte jüngst die Frankfurter Allgemeine Zeitung¹. In der Tat kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der

Regierungsentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes² nichts anderes bedeutet als die Wiederherstellung des status quo. Als erster Beleg für die enge Verwandtschaft zur alten Ausbildung mag die nachstehende schematische Darstellung des Entwurfes dienen:

¹ FAZ vom 11. 11. 1983, S. 11.

² BR-Drucks. 545/83 vom 23. 12. 1983. Vgl. auch JZ-GD 1984, S. 9 f.



Die mit der Neuregelung verbundenen marginalen Änderungen erfüllen lediglich eine „Feigenblattfunktion“, wie dies der Deutsche Richterbund zutreffend formulierte³. Die kosmetischen Korrekturen der „neuen“ Ausbildung bestehen in längeren Ferienpraktika, studienbegleitenden Leistungskontrollen, deren nähere Ausgestaltung den Ländern überlassen bleibt, und einem wahlweisen viermonatigen Vertiefungsstudium anstelle einer entsprechenden praktischen Ausbildungsstation. Dieses Vertiefungsstudium ist Teil einer halbjährigen Wahlstation im Rahmen eines insgesamt zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes. Der Gesetzgeber ist damit im wesentlichen zum alten dualen System zurückgekehrt, d. h. zu einer Universitätsausbildung mit einem anschließenden Referendariat. Der Bundesgesetzgeber, der mit der Einführung der „Experimentierklausel“ des § 5b in das Deutsche Richtergesetz⁴ im Jahr 1971 den Weg für die Erprobung einer neuen Juristenausbildung freigemacht und damals eine bis weit in das 19. Jahrhundert zurückreichende Reformdiskussion aufgegriffen hat, muß sich heute fragen lassen, warum er sich für diesen Schritt zurück entschied. Sieben Bundesländer mit acht Reformfakultäten (davon zwei in Bayern) haben seit 1971 mit z. T. überzeugenden Ergebnissen durchaus unterschiedliche Modelle einer neuen Juristenausbildung erprobt, die sich – wie die amtliche Begründung ausführt – „schon aus Kapazitäts- und aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht auf die Masse der Studenten“⁵ übertragen ließen. Schiebt man dieses finanzielle Argument beiseite – immerhin hat der bisher umfassendste Kostenvergleich⁶ ergeben, daß die Einphasenausbildung⁷ wegen ihrer kürzeren Ausbildungsdauer tendenziell kostengünstiger ist – dann vermag auch der Einwand mangelnder Übertragbarkeit auf die großen Universitäten kaum zu überzeugen. Das Phänomen der Massenuniversität und die ihr eigenen Bedingungen waren 1971 nicht weniger vertraut als heute. Dies gilt ebenso für das Anwachsen der Jahrgänge und das Studierverhalten, lagen darüber doch auch damals innerhalb gewisser Bandbreiten ausreichend verlässliche Prognosen vor. Mit dieser Aussage soll aber keineswegs geleugnet werden, daß die Studentenflut einer Ausbildungsreform, die ein Intervallsystem einführen will, gewisse Grenzen setzt.

Bevor jedoch nunmehr politische „Pragmatik“ zwölfjährige Reformverfahren mit einigen tausend Assessoren (die einstufigen Absolventen machen z. Zt. etwa zehn bis zwanzig Prozent der Gesamtzahl aus⁸) ganz verschüttet, soll festgehalten werden, welchen Aufgaben sich die Juristenausbildung nach wie vor zu stellen hat, wie ihnen die Einphasenmodelle gerecht werden und was von dem Regierungsentwurf⁹ zu halten ist, der die Ausbildung für eine zunächst unabsehbare Zukunft prägen wird.

³ Vgl. den Leserbrief des Vorsitzenden der Ausbildungskommission des Deutschen Richterbundes, Robert Herr, FAZ vom 29. 9. 1983.

⁴ BGBl. I, 1557.

⁵ So der Regierungsentwurf, aaO, S. 2.

⁶ Vgl. das im Auftrag des damaligen Bundesjustizministers Vogel erstellte Gutachten von Fleischmann, Brand, Heider, Kosten-Nutzen-Analyse der ein- und zweistufigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1981.

⁷ Besser sollte von Mehrphasenausbildung gesprochen werden, da sich im Gegensatz zum Trennsystem der herkömmlichen Zweistufenausbildung in der sogenannten Einphasenausbildung universitäre und praktische Ausbildungsabschnitte abwechseln.

⁸ Vgl. Eith, ZRP 1982, 47.

⁹ AaO.

II. Nach wie vor – und daran hat sich seit der intensiven Reformdiskussion der 60er und 70er Jahre nichts Wesentliches geändert – hat sich jede Juristenausbildung einer Reihe inhaltlicher, formaler und didaktischer Probleme zu stellen.

1. Keiner erneuten grundsätzlichen Diskussion bedarf die Frage, ob weiterhin am traditionellen Bild des *Einheitsjuristen*, also des für alle wichtigen juristischen Berufe grundsätzlich gleichwertig ausgebildeten Juristen festgehalten werden soll. Nach ganz überwiegender Auffassung¹⁰ ist der *Einheitsjurist* als „Generalist“ dem „Spezialisten“ vorzuziehen. Keines der Einphasenmodelle hat trotz gewisser Schwerpunktbildungen jemals den Anspruch auf den *Einheitsjuristen* aufgegeben, obwohl dies bei der tatsächlichen Ausgestaltung nicht immer ausreichend beachtet wurde.

Eine andere, hiervon seit jeher strikt zu trennende Problematik liegt in der Forderung nach der Rückkehr zu einer *einheitlichen Ausbildung*. Wie besonders die Erfahrungen in Bayern gezeigt haben, ist es durchaus möglich, auf unterschiedlichen Ausbildungswegen zum gemeinsamen Ziel des *Einheitsjuristen* zu gelangen, soweit nur der Ausbildungserfolg in einem gemeinsamen Examen gemessen wird. Die unglückselige Verquickung beider Fragen hat jedoch vor allem in der weniger informierten Öffentlichkeit den unrichtigen Eindruck entstehen lassen, es bestehe hier ein unauflöslicher Zusammenhang¹¹. Vielleicht sollte auch an dieser Stelle nochmals klargestellt werden, daß die Frage der Studieninhalte nicht von der Wahl einer Ein-, Zwei- oder Mehrstufigkeit abhängt.

2. Die zentrale Frage der juristischen Ausbildung liegt weniger in der Auswahl der wesentlichen Studienfächer – kein ernstzunehmender Ausbildungsgang wird nämlich darauf verzichten können, die Kernfächer seriös zu vermitteln. Über den angemessenen Anteil der Nebenfächer dagegen wird man im einzelnen immer anderer Meinung sein können.

Das Hauptproblem besteht auch nicht in der vorübergehenden Überschwemmung der juristischen Fakultäten mit starken Jahrgängen; es liegt vielmehr, wie der Blick auf andere Länder zeigt, in der richtigen Mischung von theoretischer und praktischer Ausbildung¹². Ein Intervallsystem, wie dies z. B. in der angelsächsischen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung seit langem mit Erfolg erprobt wird, bietet den großen Vorteil, dem Studenten in einem frühen Stadium zu zeigen, worauf es ankommt, die Lehre auf das praktisch Wichtige zu konzentrieren und die für das Studium der Rechtswissenschaften typischen, allzu langen Anlaufzeiten zu reduzieren. Das in Deutschland traditionsreiche duale System (je ein getrennter theoretischer und praktischer Ausbildungsblock) unterliegt statt dessen der Gefahr eines ständigen Auseinanderdriftens der beiden Ausbildungsabschnitte¹³.

Im Ergebnis wird, überspitzt formuliert, hierzulande eine dreigeteilte Ausbildung angeboten: eine theoretisch hochwertige universitäre, die sich nur einer beschränkten Akzeptanz der Studierenden erfreuen kann, eine durch den privaten Repetitor (80 Prozent aller Studierenden beziehen ihr Examenswissen von daher) und schließlich eine zweieinhalbjährige praktische Vorbereitungszeit, deren Wert vor allem davon abhängt, ob der jeweilige Ausbilder von seinen täglichen Arbeiten ausreichend freigestellt ist. Auch während dieser praktischen Ausbildungsphase kommt dem Repetitor erhebliches Gewicht zu¹⁴.

Es besteht kein Zweifel, daß die Intervallmodelle dem Ziel einer praxisorientierten, repetitorfreien Ausbildung näher kommen als das herrschende duale System. Über den Zeitpunkt und die Zahl der Praxisabschnitte sind unterschiedliche Auffassungen möglich. Manches spricht allerdings für die Wahl von zwei längeren Praxisphasen¹⁵, während kürzere, mit dem Studium großenteils unverbunden bleibende Ferienpraktika weitgehend wertlos sind.

Bedauerlicherweise ist die Diskussion um die Juristenausbildung in der Bundesrepublik zu ideologiebefrachtet und zu verklemmt, als daß man die Theorie – Praxis – Frage so unbekümmert sehen könnte wie

¹⁰ So auch der Regierungsentwurf, aaO, S. 3.

¹¹ So z. B. Vorndran, Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger vom 7. 1. 1983, Nr. 1.

¹² Hierin wird auch von Seiter, Stürmer, JuS 1982, 310 ff. (314) die zentrale Frage gesehen.

¹³ Vgl. Schlosser, Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Die Augsburgische Juristenausbildung, Augsburg 1980, S. 11.

¹⁴ Zur Auslagerung der Ausbildung auf Repetitorfabriken, die durch den Regierungsentwurf noch gefördert wird, zutreffend Hart, ZRP 1984, 25 ff. (31).

¹⁵ Vgl. Eith, aaO, 48; die in Augsburg bestehenden vier Praxisabschnitte haben sich zwar bewährt, schaffen aber viele organisatorische Probleme.

in den Vereinigten Staaten. Der renommierte ehemalige Harvard-Professor *John Hart Ely* formulierte in diesem Zusammenhang als Dekan der kaum minder renommierten Stanford-Law-School: „Maybe law faculties are too grandiose in thinking about what legal training is and trying to make it part of the university. Maybe it should be something quite different, much more practically oriented“¹⁶.

3. Die Einphasenmodelle waren teilweise mit dem Anspruch angetreten, deutlicher als in der konventionellen Ausbildung geschichtliche, soziale und wirtschaftliche Bezüge in das Studienprogramm aufzunehmen, soweit man nicht, wie in Bremen, den Fehler beging, der Sozialwissenschaft gegenüber der Rechtswissenschaft Priorität einzuräumen. Nicht zuletzt die beschränkte Kapazität von Lehrenden und Lernenden hat inzwischen deutlich gezeigt, daß hierfür Grenzen gezogen sind, will man nicht zum Dilettieren in mehreren Gebieten anleiten. Gerade aber die Konfrontation mit der Praxis in einem frühen Ausbildungsstadium kann zeigen, inwieweit Metajuristisches (z. B. Fragen der Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Verwaltungslehre usw.) für juristisches Gestalten von Bedeutung ist. Im übrigen bietet eine Universitätsausbildung, die bis an das Zweite Juristische Staatsexamen heranreicht, die Chance, dem fachlich bereits Gesicherten auf solider Grundlage Orientierungswissen für eine Nachbardisziplin, angekoppelt an ein Schwerpunktfach, zu vermitteln.

4. Die straffere Organisation des gesamten Studienablaufs, das Kleingruppenkonzept, verstärkte Leistungskontrollen und andere Faktoren mehr haben in den Einphasenausbildungen dazu geführt, daß die Ausbildungsdauer zum Teil um etwa zwei Jahre verkürzt werden konnte, ohne daß dies auf Kosten der Qualität ging. So lagen die Ergebnisse der Augsburger Teilnehmer des Schluß- bzw. Assessorexamens nie schlechter, im Regelfall sogar besser als der bayerische Landesdurchschnitt, wobei durch die Anonymität des Prüfungsverfahrens ein unaufhebbarer Vergleich gewährleistet war.

Jede Reform der Juristenausbildung in Deutschland muß vordringlich das Ziel einer Verkürzung der Ausbildungszeit verfolgen¹⁷. Deshalb war die Verlängerung der Referendarzeit um ein halbes Jahr ein Schritt in die falsche Richtung und von studienfremden, nämlich arbeitsmarktpolitischen Erwägungen mitbestimmt.

Die geplante Einführung studienbegleitender Leistungskontrollen kann nur als Notbehelf angesehen werden, mit dem die Fehler einer Bildungspolitik korrigiert werden, die unter dem Schlagwort der Bildung für alle ihre Selektionsaufgabe vernachlässigte und die Illusion nährte, dies bedeute auch adäquate Berufspositionen für alle. Sechzehn- bis achtzehntausend Studienanfänger bei einem geschätzten jährlichen Zusatz- und Ersatzbedarf von etwa dreieinhalb- bis viertausend Juristen¹⁸ und einer Erfolgsquote von fünfzig Prozent bedeuten, daß ab dem Jahr 1990 mehrere tausend Assessoren¹⁹ ohne angemessene Beschäftigung bleiben werden. Damit werden im Jahr 1990 so viele Absolventen keine Arbeit finden, wie bisher pro Jahr überhaupt ausgebildet werden. Viele der dann im Durchschnitt knapp Dreißigjährigen werden sich mit Recht fragen, ob sich der Aufwand einer ungefähr neunjährigen Berufsausbildung gelohnt hat. Will man die unumgängliche Auswahl nicht erst dem Arbeitsmarkt überlassen, wird nichts anderes übrigbleiben, als mit der Selektion vorher einzusetzen. Dieses Thema ist aber in der Bundesrepublik zu stark tabuisiert, um zu angemessenen Lösungen kommen zu können.

III. Die Ausbildungsreform für einen Berufsstand, der führende Positionen in Staat und Gesellschaft innehat, hätte es verdient, sorgfältiger in Angriff genommen zu werden, als dies durch den Regierungsentwurf geschehen ist, der sich auf Krisenmanagement und die Verhinderung bestimmter mißliebiger Ausbildungskonzepte beschränkt. So hätten positive Erfahrungen mit einigen der Einphasenmodelle in der neuen bundeseinheitlichen Regelung deutlicher ihren Niederschlag finden können; außerdem wäre es dem Reformanliegen und dem föderalistischen Bildungssystem der Bundesrepublik förderlich gewesen, die Vielfalt von Ausbildungsformen zu wahren. Gemeint ist damit die Schaffung eines geordneten Nebeneinander von Zweistufen- und Einstufenausbildung mit gemeinsamer Schlußprüfung (Zweite Juristische Staatsprüfung). Für diese Lösung streiten in erster Linie Qualitätsgesichtspunkte. Auch nicht zweistufig ausgebil-

dete Studenten müssen mindestens die Qualifikation aufweisen wie ihre zweistufig ausgebildeten Kollegen und deshalb in der Lage sein, die gleichen Examina zu bearbeiten. Das Erfordernis gleicher Qualifikation nach §§ 5 ff. Deutsches Richtergesetz setzt deshalb nicht notwendig einheitliche Ausbildungsgänge, sondern lediglich einheitliche Prüfungsanforderungen voraus, wie sie in Bayern und zum Teil in Nordrhein-Westfalen seit Jahren praktiziert werden. Um es noch deutlicher zu sagen: Nicht für die Fortführung von „Modellexperimenten“ wird plädiert, sondern für die Vielfalt von Ausbildungsformen bei gleichzeitiger Gewährleistung eines allgemeinen Leistungsniveaus, nachgewiesen in einer gemeinsamen Prüfung²⁰. Die heilsame Konkurrenz von Ausbildungsstätten würde es ermöglichen, weitere Erfahrungen zu sammeln für eine auf längere Dauer angelegte Juristenausbildung. Es erscheint geradezu als Schildbürgerstreich, daß die Juristenausbildung in der Bundesrepublik in einem Zeitpunkt einplanisiert wird, in dem sich die Universitäten zurecht über „Differenzierung und Wettbewerb im Hochschulwesen“²¹ Gedanken machen. Im folgenden wird dies näher zu begründen sein.

IV. Sichtet man die Ergebnisse der nun ablaufenden Experimentierphase, so wird man solche finden, die gleicherweise in der einstufigen und in der zweistufigen Ausbildung realisierbar sind und deshalb zum Entscheidungsprozeß über die Modellform nichts beitragen. Andere Ergebnisse erleichtern zwar die Entscheidung zwischen unterschiedlichen Ausbildungsmodellen, können jedoch je nach wissenschaftspolitischem Standort höchst unterschiedlich ausfallen. Die Entscheidung zur neuen Form der Juristenausbildung ist deshalb notwendig eine politische Entscheidung, auch wenn heute die Leitbilddiskussion nicht mehr die Rolle spielt wie vor zwölf Jahren.

1. Ab dem Jahre 1971 sind in sieben Bundesländern einstufige Ausbildungsmodelle errichtet worden, um in einer ursprünglich zehnjährigen, später um drei Jahre verlängerten Experimentierphase unterschiedliche Reformelemente aus der Ausbildungsdiskussion praktisch zu erproben. Unter der Vielzahl möglicher Reformaspekte hat der Bundesgesetzgeber einigen Bewertungskriterien eine besondere Bedeutung zugemessen: Es sollte untersucht werden, ob durch neuartige Ausbildungsgänge a) eine Verkürzung der Studienzeit, b) eine praxisbezogenere Ausbildung und c) eine Erhöhung der Effizienz des Studiums der Rechtswissenschaft möglich sei, einerseits durch exemplarisches Lernen, andererseits durch neue didaktische Methoden und die Einbeziehung der Sozialwissenschaften²². Innerhalb des so gesteckten Rahmens sollten folgende Punkte der Reformdiskussion besondere Berücksichtigung finden: a) die Frage, ob ein Einheitsjurist ausgebildet werden solle, b) die Frage, wie exemplarisches Lernen durchgeführt werden könne, c) die Probleme der Einbeziehung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, d) Verbesserung der Ausbildungsmethoden durch neue Unterrichtsformen, insbesondere Kleingruppenarbeit, Verschulung und studienbegleitende Praktika und die Probleme der Prüfungen, vor allem die Frage der Notwendigkeit, Effizienz und Validität studienbegleitender Leistungskontrollen²³. Angesichts des Auslaufens der Experimentierphase mit dem Sommersemester 1984 ist es im Hinblick auf diese Beobachtungspunkte ebenso an der Zeit, Bilanz zu ziehen, als auch im Hinblick darauf, wieweit neue Ausbildungskonzepte die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen²⁴.

2. In der Verkürzung der Studienzeit liegt einer der durchschlagenden Erfolge der Einstufenausbildung. Nicht nur, daß die Ausbildungsmodelle, die eine dem Ersten Juristischen Staatsexamen ver-

²⁰ Vgl. auch *Eith*, aaO, 51.

²¹ So lautet das Thema der Jahresversammlung der WRK 1984, vgl. FAZ vom 18. 1. 1984, S. 5.

²² Vgl. hierzu: Reform der Juristenausbildung, Aus den parlamentarischen Beratungen, der öffentl. Anhörung des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages und aus Diskussionen 1970/71, Bonn 1971, S. 11 ff.; BT-Drucks. VI/2269, S. 2 ff.

²³ Vergleichende Beobachtung und Auswertung der ein- und zweistufigen Ausbildungssysteme, Arbeitspapier des Unterausschusses der Justizministerkonferenz, Mai 1976.

²⁴ Die Ergebnisse der Modellstudiengänge wurden von 1977 bis 1981 durch die Zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung (ZFG) in Mannheim bundesweit gesammelt und analysiert. An allen einphasig ausbildenden Universitäten bildeten sich lokale Beobachtungsgruppen. Zusätzlich wurden die zweistufig ausbildenden Universitäten Kiel, Freiburg und Regensburg sowie – im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse – Frankfurt a. M. in die Beobachtungen miteinbezogen. Die Beobachtungsgruppen waren jeweils teils mit Sozialwissenschaftlern, teils mit Juristen besetzt. Im einzelnen dazu: *Braun*, Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente „Einphasige Juristenausbildung“ in: „Die Augsburger Juristenausbildung“, Augsburg 1980, S. 110.

¹⁶ Vgl. *David Margolick*, The New York Times Magazine, May 1983, S. 22.

¹⁷ Die Verkürzung der Studiendauer ist nach wie vor eines der wichtigsten Ziele jeder Studienreform, vgl. hierzu den Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz, *Berchem*, Süddeutsche Zeitung v. 29. 2. 1983, S. 10.

¹⁸ Vgl. *Schulz*, ZRP 1982, 107 ff.

¹⁹ So etwa ist die Schwundquote vom Studienbeginn bis zum Assessorexamen einzuschätzen, vgl. *Schulz*, aaO, 107 ff.

gleichbare Zwischenprüfung erprobten²⁵, 75 bis 80 Prozent ihrer Studenten in der kürzest möglichen Studienzeit zur Zwischenprüfung führen konnten²⁶, ist bemerkenswert; ein nicht vorhergesehener Erfolg besteht vor allem darin, daß in allen Modellen außer Trier auch 70 bis 80 Prozent der Kandidaten in der kürzest möglichen Zeit die Schlußprüfung ablegten²⁷. In der zweistufigen Ausbildung, in der eine Statistik nur bis zum Ersten Juristischen Staatsexamen geführt wird, schwankt der Prozentsatz der in kürzest möglicher Zeit erfolgreichen Absolventen zwischen 0,8 und 1,3 Prozent. Im Zweiten Juristischen Staatsexamen können aus rechnerischen Gründen nur noch niedrigere Werte vorkommen. Viel bedenklicher ist dort jedoch, daß trotz aller Studienreformbemühungen die durchschnittlichen Ausbildungszeiten im Wachsen begriffen sind: Allein in den Jahren 1980 bis 1983 ist die durchschnittliche Studiendauer von 10,8 auf 11,3 Semester gestiegen²⁸. Weitaus die meisten Studenten einstufig ausbildender Fakultäten haben einschließlich Prüfungen nur eine Ausbildungsdauer von sechs bis sechseinhalb Jahren durchlaufen; demgegenüber liegt die durchschnittliche Dauer der zweistufigen Ausbildung – ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verlängerung der Referendarzeit von 2 auf 2,5 Jahre – einschließlich Prüfungen bei 8,5 Jahren.

Als Gründe für diesen Erfolg geben alle Fakultäten den straffen Studienaufbau im Rahmen eines vorgeschriebenen Curriculums, die zeitlich genau festliegenden Prüfungen und die größere Motivation durch frühzeitigen Praxiskontakt an. Besonders das festgelegte Curriculum, das exakt dem Studienaufbau folgt, alle erforderlichen Fächer berücksichtigt und sie in eine didaktisch sinnvolle Reihenfolge einordnet, vermittelt den Studenten auch das Erlebnis gemeinsamen Fortschreitens im Studium und motiviert zum Aufholen von Lücken, um nicht hinter den Ausbildungsstand der Kommilitonen zurückzufallen.

Die Verkürzung der Studiendauer beruht dagegen nicht etwa auf geringeren Prüfungsanforderungen: Zumindest in Bayern und zum Teil in Nordrhein-Westfalen mußten sich die Studenten demselben Zweiten Juristischen Staatsexamen unterziehen wie ihre zweistufig ausgebildeten Kollegen²⁹. Zur Studienverkürzung hat die deutlich bessere Betreuung (Verhältnis von Lehrenden zu Studenten) der Einstufenmodelle sicher beigetragen, obwohl sie nicht entscheidend war. Als in Folge der großen Studentenmassen die Betreuungsrelation auch in den meisten Modellen absank, konnte keine signifikante Verlängerung der Studienzeit beobachtet werden. Gegen eine Festschreibung des Curriculums spricht allerdings die Gefahr einer zunehmenden Ausbildungsverschulung und einer Einengung der Studierfreiheit, die sich bei großen Begabungen als negativ auswirken kann. Für die Masse der Studenten stellt beides jedoch keinen Nachteil dar: da immer größere Anteile der Bevölkerung und nicht nur die Begabtesten ein Universitätsstudium wählen³⁰, müssen die Universitäten zunehmend befürchten, von „Hochschulen“ zu „Berufsbildungsanstalten“ umfunktioniert zu werden. Jedenfalls haben didaktisch sinnvoll aufgebaute Curricula entscheidenden Anteil an der Realisierung des Reformziels Studienzeitverkürzung. Deshalb nimmt es Wunder, daß die Curriculumsdiskussion nahezu völlig eingeschlafen ist und auch in den neueren Studiengangsvorschlägen der curriculare Aspekt unberücksichtigt bleibt. Ohne curriculare Einbindung entfalten jedoch Praxiseinschübe im Studium nicht die erhoffte Wirkung.

3. Ähnliches gilt für das Studienreformziel der Praxisintegration. Alle neueren Reformvorschläge³¹ sehen einen Studienaufbau vor, in den entweder im Gegensatz zur zweistufigen Ausbildung frühzeitige Praxiseinschübe eingeplant sind oder Praxisintegration durch ausgedehnte Ferienpraktika bewirkt werden soll. Die diesbezüglichen Erfahrungen der Modellversuche Einstufige Juristenausbildung sind jedoch durchaus unterschiedlich³², wenn man von einem motivationsfördernden Effekt absieht.

²⁵ Es sind dies Augsburg, Bielefeld und Konstanz; die Fakultäten Trier und Bayreuth, die erst sehr spät den Studienbetrieb aufnahmen, konnten aus Gründen der Repräsentativität nicht einbezogen werden.

²⁶ 2. Tätigkeitsbericht der Zentralen Forschungsgruppe zur Juristenausbildung (ZFG), Mannheim 1979, S. 31 ff.; Augsburger Schlußbericht, Augsburg 1979, S. 93; *Eith*, aaO, 47, 50.

²⁷ 3. Tätigkeitsbericht der ZFG, Mannheim, 1980, S. 21 ff.; Augsburger Schlußbericht, aaO; *Eith*, aaO.

²⁸ JA 83/10, VII.

²⁹ Zuzugeben ist allerdings, daß in Bremen und z. T. in Hamburg II Schlußprüfungen abgelegt werden, die mit denen der zweistufigen Ausbildung nur beschränkt vergleichbar sind.

³⁰ Die Zahl der Studenten hat sich von 1950 bis 1981 von 122900 auf 877900 veriebenfacht, während die Bevölkerung in den entsprechenden Altersstufen (18- bis 30jährige) nur etwa 10% zugenommen hat.

³¹ *Braun*, JA 1982, 479 und 1981, 550.

³² *Eith*, aaO, 47, 48.

Deutlich zeigte sich, daß lediglich organisatorisch geschaffene Praxiskontakte ohne Einbindung in ein curriculares Gesamtkonzept des Studiums für die Ausbildung sinnlos sind. Bevor aber die Ergebnisse der Experimentierphase analysiert werden können, muß offengelegt werden, was mit Praxisintegration überhaupt beabsichtigt ist. Praxis im Studium kann heißen, daß lediglich Anschauung praktischer Rechtsanwendung vermittelt wird, sei es zur Motivationsförderung für das Studium, sei es zur Erleichterung der Berufswahl. Anschauung der Praxis allein führt jedoch nicht zur Verbesserung der Ausbildung. Praxisintegration kann auch bedeuten, daß bereits im Studium eine handwerkliche Einübung in Rollentechniken und berufspraktischen Fertigkeiten³³ stattfindet. Allerdings lag keinem Einstufenmodell eine derartige Zielrichtung zu Grunde, so daß dieser Aspekt hier nicht weiter verfolgt wird. Praxisintegration kann ebenso zum Ziel haben, dem Studenten möglichst frühzeitig die Anwendung seiner theoretischen Kenntnisse in der sozialen Wirklichkeit zu erlauben, dadurch die praktische Relevanz der Theoriebildung sichtbar zu machen und frühzeitig Qualifikationsdefizite aufzudecken³⁴. Dies sollte zu einer praxisnäheren Theorievermittlung im Studium und zu einer intensiveren theoriegeleiteten Arbeitsweise in den Praxisphasen führen. Zu diesem Ausbildungsziel haben sich nahezu alle Einstufenmodelle bekannt.

An der Universität Bremen wurde jedoch ein weitergreifender Praxisbegriff vertreten. Dort hatte Praxisintegration im Studium die Aufgabe, den gesellschaftlichen und politischen Verwendung- und Verwertungszusammenhang sowohl des berufspraktischen Handelns als auch den von Recht und Rechtstheorie bewußt zu machen und aufzuzeigen, daß theoriegeleitete Praxis durch gesellschaftliche Relativierung veränderbar ist³⁵. Nach dieser Prämisse muß die Berufspraxis im engen Zusammenhang mit einem sozialwissenschaftlichen Studienangebot stehen, um zu einer Analyse der Berufspraxis als „eines gesellschaftlichen Teilsystems und der für die Handlungsteuerung in ihm tatsächlich maßgebenden Elemente zu gelangen, die solche Praxissteuerung erst ermöglicht“³⁶. Diese Zielsetzung hat sich nicht verwirklichen lassen. Wenn der Student die praktische Ausbildung in den Stationen aufnimmt, erlebt er zunächst in bedrückendem Maße Qualifikationsdefizite; sei es, daß die vorangegangenen Theoriephasen grundsätzlich nicht ausreichten, um eine sinnvolle Mitarbeit in der Praxis zu ermöglichen, sei es das Erlebnis, daß nun plötzlich das Wissen in seiner gesamten Breite verlangt wird, sei es die Erkenntnis, daß rechtliche Regelungen und dogmatische Ansätze – im Studium unerkennbar – von höchst unterschiedlicher Bedeutung für die Rechtsanwendung sind: Der Student erlebt regelmäßig zunächst, daß er zur Bewältigung der Praxisaufgaben noch nicht ausreichend vorbereitet ist, insbesondere wenn der Praxisphase keine Prüfung³⁷ vorausgeht. Die Meinung, daß Studenten – wenn auch von der Universität angeleitet – in diesem Zustand relativer Inkompetenz auf die vorgefundene Berufspraxis kritisch oder gar verändernd einwirken könnten, erwies sich als falsch. Völlig unzureichende Kenntnisse in Gesellschaftstheorie und der Druck, Qualifikationsdefizite aufzufüllen, verhinderten selbst bei stark politisch motivierten Studenten jegliche andere Zielsetzung der Praxiskontakte³⁸.

Als realisierbares Ausbildungsziel verblieb demnach nur der Versuch, frühzeitige Anwendungsmöglichkeiten der Theorie auf die Realität aufzuzeigen und dadurch Rechtsdogmatik und Rechtspraxis einander anzunähern. Unabhängig von der Zahl der Praxiseinschübe³⁹ führte die Praxisintegration in Zusammenhang mit einem exakt darauf abgestimmten Curriculum zu einer realitätsnäheren Ausbildung, zu deutlich höherer Studienmotivation und damit zur Verkürzung der Ausbildungszeit und einer frühzeitigen Berufsfeldinformation⁴⁰. Alle positiven Effekte der Praxisintegration waren jedoch nur erreichbar, wenn der Ausbildungsstand zur selbständigen Mitarbeit in der Praxis

³³ So *Kötz*, ZRP 1980, 94 ff.

³⁴ Abschlußbericht zum Modellversuch Einphasige Juristenausbildung, Augsburg 1979, S. 19 ff. mit weiteren Nachweisen.

³⁵ Bericht der Kommission für die Einstufige Juristenausbildung, Bremen, 1973, C 21, C 22.

³⁶ AaO, C. 25.

³⁷ So bei den Modellen in Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen.

³⁸ In den Evaluationsprodukten aus Bremen kamen sogar die entsprechenden Fragestellungen nicht mehr vor. Vgl. 2. Tätigkeitsbericht der ZFG, Mannheim 1979, S. 119 ff.; Abschlußbericht der ZFG, Einlagenband, Mannheim 1981, S. 350 ff.

³⁹ Ein Praxiseinschub in Baden-Württemberg, vier Praxiseinschübe in Bayern. Die parallele Praxisausbildung in Hamburg hat sich allerdings nicht bewährt.

⁴⁰ Im Einzelnen dazu *Eith*, aaO, 48.

befähigte. Dies ist bei einem schwerpunktmäßig am Zivil- und Strafrecht orientierten Grundstudium für eine Praxis bei ordentlichen Gerichten nach etwa zwei Studienjahren der Fall; wird das öffentliche Recht miteinbezogen, bedarf es mindestens eines dreijährigen Grundstudiums. Gleicher Leistungsstand wie in der zweistufigen Ausbildung war jedoch nur dadurch zu erreichen, daß in praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften intensiv Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts vermittelt wurden und die Studenten stärker als in der zweistufigen Ausbildung mitarbeiteten. Als nachteilig erwies sich, daß die Studierenden in den nachfolgenden Studienabschnitten das Theorieangebot übermäßig an seiner praktischen Verwertbarkeit gemessen haben und insbesondere für Nachbarwissenschaften desensibilisiert wurden, da deren Einzelfallrelevanz für sie nur selten erkennbar war.

Das praxisintegrative Element der Theoriebegleitung von Praxiserschüben und der Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der Universität durch Praktiker hat sich uneingeschränkt bei allen Reformmodellen bewährt. Allerdings ließ sich diese Form der Praxisintegration trotz ihres Erfolges zunehmend kaum mehr verwirklichen: Knappheit der Ressourcen sowohl im praktischen Ausbildungsbereich als auch an den Universitäten verhinderten den notwendigen umfangreichen Austausch von Praktikern und Hochschuldozenten⁴¹

4. Auch die Frage, ob die Effizienz des Studiums gesteigert werden konnte, wird äußerst unterschiedlich beurteilt. Bei den Ausbildungsmodellen, bei denen in der Schlußprüfung identische Aufgaben, sowohl den zweistufig als auch den einstufig ausgebildeten Kandidaten gestellt worden sind⁴², war ein leicht besseres Leistungsniveau einstufig ausgebildeter Absolventen im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen erkennbar. Bei den meisten Modellen war jedoch ein allgemeiner Qualifikationsvergleich zum Schluß des Studiums nicht möglich, weil Prüfungsmaßstäbe und gestellte Prüfungsaufgaben nicht vergleichbar waren.

Allerdings muß eingeräumt werden, daß sich in der Prüfungsqualifikation nicht die Qualifikation eines Juristen schlechthin widerspiegelt. Wie sie gemessen werden soll, darüber war auch bei den Beobachtungsgruppen kein Konsens zu erzielen: Als entscheidendes Kriterium wurde die Berufsbewährung einstufig bzw. zweistufig ausgebildeter Juristen angesehen. Ein Instrumentarium zur Erhebung und Bewertung der Berufsbewährung steht jedoch nicht zur Verfügung. Eine Überprüfung der Berufseingangsphase erbrachte bei vielen Modellen, daß einstufig ausgebildete Juristen am Arbeitsmarkt besonders gut unterkamen⁴³. Hier scheint jedoch die Einschätzung, die die einzelnen Ausbildungsmodelle in der Öffentlichkeit erfahren, besondere Bedeutung zu besitzen. Dagegen hat die in allen Einphasenmodellen angebotene vertiefte Ausbildung in bestimmten Berufsbereichen wohl auf die Berufswahl, auf die Berufschancen jedoch keine Auswirkung gehabt.⁴⁴

Soweit in den „progressiven“ Ausbildungsmodellen (insbesondere Bremen und z. T. auch Hamburg II) weitergehende Erwartungen an die Qualifikation gestellt worden sind, haben sich diese offenbar nicht erfüllt: Aus keinem der Evaluationsprodukte ist ersichtlich, daß die dort ausgebildeten Juristen zu einer Ausübung der Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft und zur Veränderung herkömmlicher Berufspraxis auf Grund gesellschaftskritischer Erkenntnisse anders oder gar besser befähigt sind als die Absolventen der übrigen Universitäten.

5. Auch auf die sonstigen, oben angesprochenen Einzelfragen ergaben sich aus der Beobachtung Antworten, die die Erwartungen der Reformeuphorie der 70er Jahre nicht befriedigten.

a) Was das Ziel des Einheitsjuristen angeht, so haben die Einphasenmodelle einen modifizierten Weg gewählt, der am Grundanliegen festhält: Neben der gleichwertigen Ausbildung in den juristischen Grundfächern sollte eine Vertiefungsphase angeboten werden. Die Ausbildungsmodelle Bremen, Bielefeld und Hannover legten ein besonderes Gewicht auf diese Vertiefungsphase, während die übrigen Modelle sich mit einer eher bescheidenen Spezialisierung begnügten. Da die bundesweite Beobachtung der Einstufenmodelle bereits 1981 abbrach, ist eine grundlegende Überprüfung der Spezialisierungsf-

ekte nicht möglich gewesen. Es scheint sich jedoch abzuzeichnen, daß die Vertiefung in den Fächern Zivil- und Strafrecht sowie Verwaltungsrecht nur geringe Ausbildungseffekte mit sich bringt, weil zu große Überschneidungen mit den allgemeinen Pflichtfächern dem entgegenstehen. Im übrigen hat sich die vertiefte, wissenschaftliche und fächerübergreifende Beschäftigung mit einem juristischen Spezialgebiet am Ende des Studiums deshalb bewährt, weil sie geeignet ist, ein tieferes Verständnis der Rechtswissenschaft zu vermitteln und die Studenten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuregen. Eine Spezialisierung in dem Sinne, daß Berufstechniken eingeübt werden sollten oder ein Schwerpunktgebiet ohne ständigen, zumindest begleitenden Bezug zu den Pflichtfächern des Studiums angeboten wurde, führt zu Spezialistentum und Einengung der Berufschancen.

b) Die Frage, wie exemplarisches Lernen durchgeführt werden könne, ist nicht abhängig von der Ausbildungsstruktur und dem Curriculum und hat in den Einstufenmodellen keine Beantwortung gefunden.

c) Eher negativ sind die Erfahrungen mit der Einbeziehung der Sozialwissenschaften und der sonstigen Nachbarwissenschaften. Das an sich durchaus berechtigte Postulat nach einer stärkeren Berücksichtigung der Nachbardisziplin kam in den siebziger Jahren zu einem Zeitpunkt auf, in dem noch keine ausreichenden Forschungsergebnisse (insbesondere der Sozialwissenschaften) dazu vorlagen, wie der gesamte Kanon der Sozialwissenschaft auf die einzelne Falllösung integrativ anzuwenden sei⁴⁵. Es ist zwar notwendig, jedoch nicht hinreichend, in einem Curriculum Integration von verschiedenen Wissenschaften vorzuschreiben; vielmehr bedarf es des vorhergehenden Zusammenwachsens dieser Wissenschaften, der Forschungs- und Lehroutine der Dozenten in den integrierten Fächern und nicht zuletzt einer in jeder Hinsicht einsichtigen Berufs- und Prüfungsrelevanz. Vor Erfüllung dieser Voraussetzungen bleibt es bei dem seit jeher üblichen interdisziplinären Studium, d.h. bei den berühmten „Bezügen“ zu Nachbar- und Grundlagenwissenschaften, ohne daß hieraus ein schwergewichtiges Ausbildungselement werden könnte. Die Ausbildungsreform kann der Wissenschaftsentwicklung nicht vorangehen⁴⁶. Hieraus folgt auch, daß Nachbarwissenschaften nicht isoliert im Studium, sondern nur in der Vertiefungsphase angeboten werden dürfen, in der dann das rezeptive Lernen zu Gunsten wissenschaftlicher Betätigung zurücktritt.

d) In den Reformmodellen wurde mit einer Vielzahl von neuen didaktischen Lehrformen und Ausbildungsmethoden experimentiert. Besonders haben sich Kleingruppenarbeit, Kurssystem und in späteren Studienabschnitten Projektstudien bewährt. Alle diese Elemente sind jedoch unabhängig vom Ausbildungsmodell. Die Erfolge der Einstufenausbildung sind jedoch nicht zuletzt auf die sich hier niederschlagende straffere Studiengestaltung zurückzuführen.

e) Dagegen haben die Modellexperimente zur Lösung des Prüfungsproblems weit weniger beitragen können als erhofft⁴⁷. Erkenntnisse konnten bezüglich studienbegleitender Leistungskontrollen und der Abschichtung von Prüfungsleistungen gewonnen werden.

aa) Studienbegleitende Leistungskontrollen setzen wiederum ein festgefügtes Curriculum voraus, da sie nur dann sinnvoll sind, wenn sie den Studienfortgang steuern. In allen Modellen hat sich ergeben, daß die von ihnen erhoffte frühzeitige Selektion ungeeigneter Studenten problematisch ist, da sich ihr Prognosewert in den Anfangssemestern als gering erweist. Relativ häufig hatten Studenten mit besonders guten Examensergebnissen besonders schlechte Resultate in den studienbegleitenden Leistungskontrollen. Dies folgt nicht nur daraus, daß das juristische Denken bei Spitzenjuristen häufig erst im Laufe der Jahre wächst und sich unabhängig vom frühzeitig erlernten Wissen entwickelt; auch die Unvergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Beurteilungskriterien und nicht zuletzt die Schwierigkeit, bei studienbegleitenden Leistungskontrollen Unregelmäßigkeiten zu verhindern, belegen, daß es sich hier um ein unsicheres Prüfungsinstrument handelt. Hinzu kommt, daß sie die für eine wissenschaftliche Ausbildung wünschenswerte Primärmotivation noch weitgehender durch eine Sekundärmotivation ersetzen, als dies bereits so der Fall ist.

⁴¹ An der Universität Augsburg etwa mußte eine Reihe von Arbeitsgemeinschaften mit Nichtpraktikern aus dem Universitätsbereich besetzt werden.

⁴² So in Augsburg, vgl. Braun, JZ 1978, 63, sowie Abschlußbericht zum Modellversuch „Einphasige Juristenausbildung“, Augsburg, 1979, 104 ff., aber auch in Bielefeld und z. T. in Konstanz.

⁴³ Braun, Augsburg Studien zur Hochschuldidaktik Nr. 9, Berufseingangsphase der ersten Absolventen des Augsburger Modells, Augsburg, 1981, S. 9 ff.

⁴⁴ Ebenda S. 56 ff.

⁴⁵ Thieme, Das Hamburger Modell der einstufigen Juristenausbildung, Hamburg 1976, 66, 68; zu den Erfahrungen in Bremen: Billerbeck, Einphasige Juristenausbildung in Deutschland, Loccum, 1979, 79 ff.; Walther, ebenda, S. 107; Schlichting, ebenda, S. 150, bes. 163.

⁴⁶ Ebenso Eith, aaO, 49.

⁴⁷ Dazu: Braun, Franke, Schultz, Papier, Ratte, Seiter und Ziemann, Einphasige Juristenausbildung in Deutschland, Loccum, 1979, S. 227 ff.

bb) Auch die Abschtung von Prüfungsleistungen, insbesondere der allgemein-juristischen Pflichtfächer vor der Vertiefungsphase, kann nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden. Solange die Abschtung nur eine relativ kurzfristige Vorziehung von Prüfungsteilen über etwa ein halbes Jahr bewirkt, ist sie akzeptabel, da sie die Einheitlichkeit der Prüfung nicht sprengt und die Effizienz der Vertiefungsphase erhöht. Findet jedoch Abschtung über einen längeren Zeitraum statt, ist die Prüfung nicht mehr repräsentativ für den Kenntnisstand des Kandidaten am Ende seines Studiums. Noch nachteiliger wirkt jedoch, wenn die Prüfungsleistungen nach Fächergruppen einzeln in einem längeren zeitlichen Duktus abgeschichtet werden: Die Kandidaten werden dazu verleitet, nur auf den jeweiligen Prüfungsteil zu lernen und nach der Abschtung des Gelernten möglichst schnell wieder zu verdrängen, um sich auf den nächsten Prüfungsteil vorzubereiten. Hierdurch wird in einem Maße punktuelles Wissen gefördert, in dem sich die Zusammenschau der einzelnen Rechtsgebiete am Ende des Studiums als unmöglich erweist.

V. Im Vordergrund der nunmehr folgenden Einzelwürdigung soll die Frage stehen, ob und inwieweit der Regierungsentwurf geeignet ist, den mittlerweile verfestigten Reformanliegen gerecht zu werden⁴⁸. Diese lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- verstärkte und frühzeitige Integration von Theorie und Praxis,
- vermehrte Einbeziehung der juristischen Grundlagen- und der Nachbarfächer,
- Schaffung einer angemessenen und effektiven Schwerpunktausbildung sowie
- spürbare Verkürzung der Gesamtausbildungsdauer.

Diesen Reformdirektiven kommt auch und gerade heute ungebrochene Aktualität zu. Eine erste summarische Wertung führt zum Ergebnis, daß sich der Entwurf reformhaften Veränderungen von vorneherein bewußt verschließt – ganz im Gegensatz zu den von den großen juristischen Standesorganisationen (Deutscher Richterbund⁴⁹ und Deutscher Anwaltverein) und auch von der Bundestagsopposition⁵⁰ verfochtenen Konzeptionen.

Er statuiert eine in Detailfragen modifizierte, herkömmliche Zweiphasenausbildung⁵¹, die in manchem an das sang- und klanglos benedete Trierer Modell erinnert. Diese grundsätzlich negative Gesamtbewertung bedeutet nicht, daß die im Entwurf vereinzelt anzutreffenden Ansätze zum Besseren einfach ausgeblendet würden. Das gilt z. B. für die Regelungen zum Prüfungswesen (§ 5 b), die dank einer relativ detaillierten Ausgestaltung einen Beitrag zur Vergleichbarkeit der Examensergebnisse leisten können.

1. Weitgehend auf der Strecke bleibt im Regierungsentwurf die Idee einer verstärkten Integration von Theorie und Praxis. Entsprechend dem beibehaltenen dualen Aufbau (§§ 5 Abs. 1, 5 a, 5 b) hat sich der angehende Jurist zunächst sieben Semester lang dem theoretisch ausgelegten Universitätsstudium zu widmen, bevor er im anschließenden zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst zum ersten Mal mit der Rechtspraxis konfrontiert wird. Dies verwundert gerade deshalb, da doch die jüngst eingeführte Verlängerung des Vorbereitungsdienstes u. a. eine Reaktion auf die von den Prüfungsämtern konstatierten abnehmenden praktischen Fertigkeiten der Examenkandidaten gewesen sein soll⁵². Als freilich bescheidene Konzession an den Integrationsgedanken sieht der Entwurf in § 5 a Abs. 3 Satz 2 eine insgesamt dreimonatige Ferienpraxis bei Gerichten und Behörden vor, die im Laufe des Studiums und während der Semesterferien abzuleisten ist. Solche Ferienpraktika sind bereits bislang, wenn auch mit geringerer Dauer und lediglich landesrechtlich⁵³ vorgeschrieben.

Die gewählte Lösung begegnet beträchtlicher Skepsis. So mangelt es an jeder inhaltlichen und didaktischen Einbindung der Praxisphasen in die universitäre Ausbildung. Ebenso ist zu befürchten, daß die „lange“ Ferienpraxis zusätzlich zu dem seit 1982 um sechs Monate verlängerten Vorbereitungsdienst zu einer übermäßigen und damit der Ausbildungseffizienz abträglichen Mehrbelastung der Praktiker führen wird. Auf diese kaum vermeidbare Folgewirkung hat insbesondere der Deutsche Richterbund⁵⁴ nachdrücklich aufmerksam gemacht. Desweiteren sind Praxisstationen von vier bis acht Wochen Dauer einfach zu kurz, als daß der Student über eine Anschauung

hinaus zu verständnisvoller Mitarbeit gelangen könnte. Soweit die Ferienpraxis – wie bislang schon weithin üblich⁵⁵ – gar in Kurzform absolviert werden kann, geht der eigentlich angestrebte Nutzen zwangsläufig gegen Null. Nicht zuletzt in der Tatsache, daß die Ferienpraktika z. B. für die einphasige Ausbildung in Bayern seit 1981 gänzlich ausgesetzt sind, kommt die Ein- bzw. Wertschätzung dieses Instruments bei den für die Ausbildung verantwortlichen Stellen zum Ausdruck.

2. Zu den Ausbildungsinhalten enthält der Entwurf im Gegensatz zu § 5 DRiG in seiner noch geltenden Fassung einige, wenn auch recht allgemein gehaltene Vorschriften etwa zur Festlegung des Pflichtstoffes und im einzelnen nicht näher umrissener Wahlfächer (§ 5 a Abs. 2). Eine besondere vereinheitlichende Wirkung auf die Ausbildungsordnungen der Länder wird davon kaum zu erwarten sein; durch die dem Bund gem. Art. 75 Nr. 1 GG lediglich zustehende Rahmenkompetenz sind der Regelungsdichte zwangsläufig gewisse Grenzen gesetzt; trotzdem wird er allzu gravierende Fehlentwicklungen wie den in Baden-Württemberg unternommenen Versuch zur völligen Abschaffung des Wahlfachstudiums nicht mehr zulassen⁵⁶.

In engem Zusammenhang mit den vom Entwurf getroffenen inhaltlichen Aussagen steht die Vorstellung von einer stärkeren Einbeziehung juristischer Grundlagen- und Nachbarfächer. Sie trug und trägt der allgemeinen Erkenntnis Rechnung, daß der Jurist der Gegenwart den an ihn gestellten Anforderungen ohne sozialwissenschaftliches Rüstzeug soziologischer, psychologischer und vor allem ökonomischer Natur und ohne Grundlagenwissen in Fächern wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie nicht gerecht werden kann. All den oben skizzierten Realisierungsproblemen zum Trotz⁵⁷ ist die Vermittlung solcher Kenntnisse weiterhin eine der Aufgaben, der sich eine zeitgerechte Juristenausbildung nicht einfach entziehen darf. Der Entwurf formuliert dazu in § 5 a Abs. 2 leider mehr als zurückhaltend, neben den Kernfächern seien „die rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ zu lehren. Von den für sachgerechte Problemerkennung und -lösung unentbehrlichen ökonomischen Bezügen ist nirgends die Rede. Überdies brauchen nach dem gewählten Wortlaut Grundlagen- und „Nebenfächer“ nicht mehr eigenständig vermittelt zu werden, da dem Gesetz(entwurf) schon deren Behandlung im Zusammenhang mit der Erläuterung der rechtswissenschaftlichen Methoden genügt. Die vorliegende Fassung bleibt demnach nicht nur hinter den teilweise zu weitgehenden Ansätzen einiger einphasiger Modelle, sondern sogar hinter der Aussage etwa in § 4 Satz 2 der bayer. JAPO zurück, wo noch von den erforderlichen Kenntnissen in den Prüfungsfächern „mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen“ die Rede ist.

3. Wie bereits angedeutet, regelt der Regierungsentwurf auch die Problematik einer vertiefenden Schwerpunktausbildung. So schreibt er in § 5 a Abs. 2 die Einbeziehung von Wahlfächern in das Studium vor, „die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen“. Das entspricht im Grundsatz dem, was die Ausbildungsordnungen der Länder bereits seit Jahren vorsehen⁵⁸. In § 5 b Abs. 2 reserviert der Entwurf das letzte Halbjahr des Vorbereitungsdienstes der praktischen Ausbildung bei einer Wahlstation; eine inhaltliche Verknüpfung zwischen dem im Studium gewählten Wahlfach und der Wahlstation wird jedoch nicht hergestellt. Parallel dazu enthält die Vorschrift die sogenannte „erweiterte Speyerklausele“: War bislang lediglich eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit maximal drei Monaten auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes anrechenbar, soll dies nun auch für Studienaufenthalte an juristischen Fakultäten gelten. Die Anrechnungszeit verlängert sich um einen auf vier Monate.

Nach alledem lehnt sich der Entwurf auch in der Frage der Schwerpunktausbildung eng an den als unzureichend empfundenen status quo an. Er konzipiert insbesondere keine Schwerpunktausbildung „aus einem Guß“, da die in Studium und Referendariat eingefügten knappen Vertiefungselemente hierzu weder zeitlich (etwa drei Jahre Abstand voneinander) noch fachlich in ausreichendem Zusammenhang stehen. Referendare, die sich für die universitäre Vertiefung

⁴⁸ Ebenso *Eith*, aaO, 50; *Thieme*, aaO, S. 71 f.

⁴⁹ Vgl. Presseerklärung des Deutschen Richterbundes vom 6. 10. 1983, DRiZ 1983, Heft 11, Information 11/1983, 171.

⁵⁰ Eine kurze Darstellung findet sich bei *Eith*, aaO, 47 (51).

⁵¹ BT-Drucks. 10/213 vom 27. 6. 1983.

⁵² Diese Rückkehr zur traditionellen Juristenausbildung ist nach Aussage des Bundesjustizministers auch beabsichtigt, vgl. SZ vom 13. 1. 1984, S. 24.

⁵³ *Braun*, Juristenausbildung in Deutschland, 1980, S. 80–82.

⁵⁴ Vgl. dazu die Übersicht bei *Braun*, aaO, S. 80–82.

⁵⁵ DRiZ 1983, Heft 10, Information 10/1983, 163.

⁵⁶ Vgl. die Übersicht bei *Braun*, aaO, S. 80–82.

⁵⁷ Vgl. *Rittner*, JZ 1983, 786 ff.

⁵⁸ Vgl. auch *Mögele, Kainz, Wink*, Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht, in: Die Augsburger Juristenausbildung, Augsburg 1980, S. 89 f.

entscheiden, haben in den verbleibenden zwei Monaten allenfalls Gelegenheit zu einer oberflächlichen praktischen Verwertung ihres neu erworbenen Wissens – soweit für acht Wochen überhaupt eine angemessene Praxisstelle gefunden werden kann. Hinzu kommt, daß angesichts der Überfüllung der Universitäten keineswegs feststeht, daß die juristischen Fakultäten überhaupt in der Lage sein werden, Vertiefungsstudiengänge anzubieten. Es bliebe dann bei der jetzt schon vorhandenen Möglichkeit, in Speyer zu studieren. Die Tatsache, daß das Wahlfachstudium vor dem ersten Examen zu früh liegt, mag die Zweifel am Sinn dieser Lösung noch zusätzlich nähren.

4. Als eines der dringendsten Reformanliegen bleibt im Regierungsentwurf die Verkürzung der Ausbildungsdauer im wesentlichen unbewältigt. Das muß um so mehr erstaunen, als doch der Einphasenausbildung, die gerade in diesem Punkt große Fortschritte versprach, das Finanzargument entgegengehalten wird. Ist die Länge der Ausbildung kein Kostenfaktor?

Bei einer durchschnittlichen Studiendauer von 11,3 Semestern⁵⁹, zweieinhalb Jahren Vorbereitungszeit und Prüfungszeiten von mehreren Monaten errechnet sich eine Gesamtdauer der „neuen“ Ausbildung von 8,5 bis 9 Jahren; damit werden Absolventen mit dreißig Jahren und mehr nach wie vor der Normalfall sein. Zwar schreibt der Entwurf in § 5a Abs. 4 innerhalb der ersten vier Semester studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen⁶⁰ vor, die bei Nichtbestehen nur einmal binnen eines Jahres nachgeholt werden können. Nach endgültigem Scheitern kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden. Sieht man davon ab, daß diese Kontrollen – wirklich unter Prüfungsbedingungen durchgeführt – die Universitäten vor größte finanzielle, personelle und organisatorische Schwierigkeiten stellen werden, sind sie als Instrument einer rechtzeitigen Selektion fachlich ungeeigneter Studenten wenigstens der Erprobung wert. Die Verkürzungswirkung dürfte jedoch bescheiden sein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zum Bestehen der Kontrollen grundsätzlich bis zu drei Jahre zur Verfügung stehen und vor dem erfolgreichen Abschluß ein Voranschreiten in weiteren Ausbildungsabschnitten (etwa in großen Übungen) nicht zulässig sein soll (§ 5a Abs. 4 Satz 6).

Die von der amtlichen Begründung⁶¹ „der Sache nach als Regelstudienzeit“ apostrophierte Festsetzung der Studiendauer auf sieben Semester stellt „dem Recht nach“ eine solche nicht dar. Sie ist auch nach Ansicht der Entwurfsbegründung für den Studenten unverbindlich⁶² und hält lediglich die Länder dazu an, den Studienplan auf den vorgegebenen Dreieinhalbjahreszeitraum zuzuschneiden. Wer die Studienprogramme der juristischen Fakultäten kennt, wird darin nichts Neues entdecken können.

Einen gewissen Verkürzungseffekt wird die in § 5d Abs. 2 des Entwurfs angeordnete Abschichtung der Prüfungsleistungen in der 2. Prüfung bewirken. Danach sollen die auf die Pflicht- und Wahlfächer bezogenen schriftlichen Leistungen jeweils gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflicht- bzw. Wahlstation erbracht werden. Die mündliche Prüfung verbleibt am Ende der Gesamtausbildung. Mag dieser Lösung aus anderen Gründen Kritik begegnen, so wird sie doch die im zweiten Examen allzu langen Prüfungszeiten um wenige Monate abkürzen helfen. Zusammenfassend bleibt allerdings festzuhalten, daß von dem Entwurf eine spürbare Verkürzung der Gesamtausbildungsdauer nicht erwartet werden kann.

VI. Gemessen an den Ergebnissen der Modellexperimente erweisen sich nicht nur der Regierungsentwurf, sondern auch die Reformvorschläge des Richterbundes, des Anwaltvereines, der Opposition und der Bundesregierung als unzulänglich. Anders als zu Beginn des Einstufenexperiments in den Jahren nach 1971 wird nun nicht mehr von Modellkommissionen ein gesamter Studienablauf bis ins Einzelne geplant und didaktisch sinnvoll aufeinander abgestimmt: Alle Reformmodelle schaffen nur mehr einen äußeren Studienrahmen und verwenden beim organisierten Ablauf Elemente aus der Einstufenausbildung, die jedoch ihre spezifischen Effekte nur im Rahmen einer Gesamtplanung entfalten könnten. Gerade diese Gesamtplanung ist jedoch bei einer Novellierung des Deutschen Richtergesetzes infolge mangelnder Gesetzgebungskompetenzen nicht zu leisten. Es müßte deshalb zu einer konzertierten Aktion von Bund und Ländern kom-

men. Die additive Zusammenmischung isolierter Elemente der Reformentwicklung ohne inhaltliche Ausrichtung kann jedoch nicht zu einer tragfähigen Reform des Studiums der Rechtswissenschaften führen.

Professor Dr. Reiner Schmidt, RiOLG Manfred Braun,
Akad. Rat a. Z. Rudolf Mögele, Augsburg

⁵⁹ Vgl. die Übersicht bei Braun, aaO, S. 72–75.

⁶⁰ Ob diese „studienbegleitenden Leistungskontrollen“ – wie dies der Deutsche Richterbund fordert – als echte zusätzliche Zwischenprüfung oder lediglich als aufgewertete „kleine Scheine“ ausgestaltet werden, liegt bei den Ländern. Schon aus Kapazitätsgründen wird es bei Letzterem bleiben.

⁶¹ BR-Drucks. 545/83 vom 23. 12. 1983, S. 10.

⁶² AaO.